

# BSC Gauting Indians von 2005 e. V.

Beitragsordnung, Änderung zur Fassung vom 22.11.2023

## 1) Allgemeines

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des BSC Gauting Indians von 2005 e.V. (BSC) in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

## 2) Beiträge

- a) Mitglieder zahlen gemäß § 6 der Satzung einen Jahresbeitrag, der spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten ist. Bei Eintritt ab dem 1. Juli eines Jahres ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.  
Neu eintretende oder nach einem Austritt wieder aufgenommene Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr von € 25, Familien bei gleichzeitigem Eintritt von zwei Mitgliedern oder mehr € 50, ansonsten ebenfalls € 25 je Familienmitglied, Passive zahlen keine Aufnahmegebühr.
- b) Die Jahresbeiträge sind jeweils am 1.1. fällig. Eine Rechnungsstellung durch den BSC erfolgt nicht. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie etwaige Umlagen werden im Lastschriftverfahren auf Basis des bei Vereinsbeitritt erteilten SEPA-Lastschriftmandats eingezogen.  
Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen bei Verzug wird eine Zusatzgebühr in Höhe von jeweils € 7,50 pro Vorfall erhoben. Das Mitglied hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten für zurückgewiesene Abbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- c) Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt für natürliche Personen:

Gruppe	Beitrag	Aufnahmegebühr
Kinder (bis einschließlich 8 Jahre)	€ 180	€ 25
Kinder (9-13 Jahre)	€ 220	€ 25
Jugendliche (14-17 Jahre)	€ 240	€ 25
Erwachsene ermäßigt*	€ 240	€ 25
Erwachsene aktiv	€ 285	€ 25
Freizeit / BBQ	€ 150	€ 25
Familien**	€ 600	€ 50
Passive	€ 40	€ 0

\* Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslose, Rentner, Elternzeit (müssen Nachweis unaufgefordert vorlegen)

\*\* Pauschal für alle Familienmitglieder (Eltern + erwachsene und minderjährige Kinder), falls Summe der Einzelbeiträge höher ist; (ermäßigte) Aufnahmegebühr gilt bei gleichzeitigem Eintritt von zwei oder mehr Familienmitgliedern

- d) Stichtag für das Alter, welches der Beitragsermittlung zugrunde gelegt wird, ist der Januar des jeweiligen Beitragsjahres. Mitglieder, die für ein Kalenderjahr einen Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag bzw. den Familienbeitrag geltend machen wollen, müssen den entsprechenden Nachweis jährlich, unaufgefordert dem Vereinsvorstand bis spätestens 30.11. des vorangehenden Jahres zukommen lassen. Ansonsten besteht kein

Anspruch auf eine Ermäßigung. Eine Rückvergütung aufgrund von während des Beitragsjahres eintretenden Voraussetzungen für die Eingruppierung in den ermäßigten Beitragstarif erfolgt nicht. Mitglieder, die aufgrund des Alters einen reduzierten Beitrag zu zahlen haben, sind von der Nachweispflicht ausgenommen.

- e) Das dritte und weitere Kinder einer Familie sind von Aufnahmegebühren und Beiträgen komplett befreit, wenn und solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- f) In begründeten Einzelfällen kann der Vereinsvorstand für ein Mitglied einen niedrigeren Beitrag oder einen Beitragsverzicht aus sozialen oder ähnlichen Gründen beschließen.

### **3) Gemeinschaftsarbeiten**

- a) Jedes Mitglied, das aktiv am Trainings- und Spielbetrieb einer Mannschaft der Gauting Indians teilnimmt, verpflichtet sich, im Kalenderjahr 20 Stunden Gemeinschaftsarbeiten abzuleisten; Spieler, die am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht und das 14. Lebensjahr vollendet haben, die gesetzlichen Vertreter von Spielern, die am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Freizeitspieler sind verpflichtet, 10 Stunden Gemeinschaftsarbeiten im Kalenderjahr abzuleisten. Jede zu Gemeinschaftsarbeiten verpflichtete Person wird nur einmal, jedoch aus dem jeweiligen Sachverhalt in Anspruch genommen, der die größte Anzahl an Stunden ergibt. Gesetzliche Vertreter können das Stundenkontingent gemeinsam erfüllen.
- b) Es besteht die Möglichkeit, anstatt der Gemeinschaftsarbeiten eine Mitgliederumlage von 10 Euro pro Stunde zu entrichten. Diese Mitgliederumlage wird bei Fehlstunden nach vorheriger Mitteilung zum Jahresende eingezogen und wird vorzugsweise zum Unterhalt und Betrieb der Sportanlagen verwendet. Eine Übertragung von Stunden auf andere Personen und/oder Folgejahre ist nicht möglich.
- c) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind:
  - 1. Personen zu a), die aufgrund eines Vorstandsbeschlusses befreit sind (bspw. auf Basis der Übernahme einer ehrenamtlichen Position im Verein)
  - 2. Schiedsrichter und Scorer:
    - 2.1. Mindesteinsätze für Umpire: sechs Spiele pro Kalenderjahr für den Verein (Double-Header zählen als zwei Spiele).
    - 2.2. Mindesteinsätze für Scorer: vier Spiele pro Kalenderjahr für den Verein (Double-Header zählen als zwei Spiele).
    - 2.3. Werden diese Mindesteinsätze nicht erreicht, so ist ein Spiel mit zwei Arbeitsstunden gleichzusetzen.
- d) Auf Antrag kann die Verpflichtung durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.
- a) Stundennachweis  
Abgeleistete Stunden sind innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder per Mail (über [info@gauting-indians.de](mailto:info@gauting-indians.de)) an den Vorstand zu melden. Dort sind das genaue Datum, ggf. Mailadresse, die Anzahl der geleisteten Stunden und die Tätigkeit anzugeben.

### **4) Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2025 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 22.11.2023.